

Statuten frauenkontakt Oberägeri

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen frauenkontakt Oberägeri besteht ein im Jahre 1893 gegründeter, gemeinnütziger Verein, im Sinne von Art. 60ff des ZGB, mit Sitz in Oberägeri. Es ist ein Ortsverein des Zuger Kantonalen Frauenbundes ZKF und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Zweck

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen aller Frauen.

Aufgaben

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Einsatz für ökumenische / interreligiöse Bestrebungen
- Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- Zusammenarbeit mit dem Zuger Kantonalen Frauenbund ZKF und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 4

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten und erhalten ihre Gültigkeit mit dem Bezahlen des Jahresbeitrages. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während eines Jahres nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sowie über 80-jährige Frauen sind vom Beitrag befreit.

IV. Organisation

Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich, in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor Beginn.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Anträge

Art. 8

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis mindestens 10 Tage vor ihrer Abhaltung dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Zuständigkeit

Art 9

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe

- Kenntnisnahme des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen
gem. Art. 16
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

Art. 10

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, mit Ausnahme von Art. 25 und Art. 26, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Protokoll

Art. 11

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Präsidium angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

V. Vorstand

Zusammensetzung

Art.12

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Präsidentin
Vizepräsidentin
Kassierin
Aktuarin

Geistliche Begleitung

Art. 13

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Amtszeit

Art. 14

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal acht Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Beschlüsse

Art. 15

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Gruppierungen innerhalb des Vereins

Art. 16

Untergruppen (z.B. Frohes Alter, Purzelkafi) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement. Die Integration dieser Gruppierungen im Verein wird gewährleistet durch:

- Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams
- Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle. Die Jahresrechnung der Untergruppen kann in die Jahresrechnung des Vereins integriert werden.
- Gemeinsame Mitgliederversammlung
- Bei Auflösung einer Untergruppe bleibt deren Vermögen im Verein.
- Bei Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins.

Aufgaben des Vorstands

Art. 17

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben

- Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 16
- Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 11
- Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- Interne und externe Kommunikation
- Regelmässige Kontakte zum Zuger Kantonalen Frauenbund ZKF und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Unterschriftsberechtigung

Art. 18

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

Revisionsstelle

Art. 19

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 16. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen.

VI. Finanzen

Art. 20

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen von Kursen, Veranstaltungen oder Sammlungen
- Spenden und Legate
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 22

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23

Der Verein entrichtet dem Zuger Kantonalen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die, an deren Mitgliederversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Spesen / Vergütungen

Art. 24

Die Entschädigung der Spesen, die Festlegung der Jahresvergütung des Vorstandes sowie die Budgetierung von Geschenken und Dankesessen, erfolgt gemäss aktuellen Richtlinien, welche innerhalb des Vorstandes beschlossen und regelmässig überprüft bzw. überarbeitet werden.

VII. Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Art. 25

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen, der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Vereinsauflösung

Art. 26

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen, der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Zuger Kantonalen Frauenbund ZKF im Voraus über den Antrag.

Vermögensverwendung

Art. 27

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 16, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben) dem Zuger Kantonalen Frauenbund ZKF zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieser hält das Vermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Zuger Kantonalen Frauenbund ZKF.

Datenschutz

Art. 28

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, das Geburtsdatum sowie die E-Mail-Adresse, sind ausschliesslich durch Vorstandsmitglieder einsehbar. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Einzige Ausnahme betrifft die Weitergabe der nötigen Daten an die Besucherfrauen, damit diese ihren Zweck erfüllen können. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Zweck und Verwendung von Bildern

Art. 29

Um auch von aussenstehenden Personen wahrgenommen zu werden, macht der frauenkontakt Oberägeri Informationen über Ereignisse im Vereinsleben der Öffentlichkeit zugänglich. Darunter fallen Berichte von Anlässen und weiteren Vereinsaktivitäten sowie auch die Veröffentlichung von Fotos und Videoaufnahmen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit beachtet der frauenkontakt Oberägeri, dass nur angemessene Informationen und Fotos publiziert werden. Die Bilder können über folgende Kanäle veröffentlicht werden:

- auf der Website des Vereins: www.frauenkontakt.ch
- auf Druckerzeugnissen
- in unseren Social Media Accounts: Instagram und Facebook
- Verbandspresse und Social Media Accounts des Dachverbandes

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 08. März 2024 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Oberägeri, 08. März 2024

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Corina Bosshard

Maya Nussbaumer